



Ersterfassungsdatum: 24.08.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Lederer

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-175/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	02.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorliegenden Forsteinrichtungswerk (siehe Anlage); Stand: 10.08.2020 wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026 zugestimmt.
2. Das bestehende Betreuungsverhältnis wird mit HessenForst bis auf Weiteres fortgesetzt.

Begründung:

Zum Forsteinrichtungswerk:

Die Beschlussvorlage Nr. 16/2019 zur Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel wurde in der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Diskussionspunkte zum Entwurf des gesetzlich vorgeschriebenen Forsteinrichtungswerkes waren der Hiebsatz der flächenbezogenen jährlichen Einschlagmenge, der Natur- und Artenschutz sowie die weiterführende Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst im Stadtwald.

Die Stadtverwaltung hat sich in Anbetracht der gemahnten, zügigen Inkraftsetzung des Forsteinrichtungswerkes und der weiteren Planungskosten dazu entschieden, den vorliegenden Entwurf durch die Forstplanerin überarbeiten zu lassen.

Im weiteren Vorgehen hat die Stadtverwaltung mit der Oberen Forstbehörde und der zuständigen Forstbetriebsplanerin Kontakt aufgenommen, um die Diskussionsschwerpunkte der vorangegangenen Stadtverordnetenversammlung zu besprechen. Auch wurde zum bestehenden Entwurf des Forsteinrichtungswerkes eine Stellungnahme bei der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) eingeholt und entsprechend im abgeänderten Entwurf des Forsteinrichtungswerkes (Stand: 10.08.2020) aufgegriffen.

Zur Erhöhung des Natur- und Artenschutzes soll der Hiebsatz der über 100-jährigen Bäume in der Haupt- und Pflegenutzung für den verbleibenden Teil des Planungszeitraumes -bis Ende 2026- aus der Planung genommen werden. Eine Ausnahme besteht bei allen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Stadtwald.

Die Bestandspflege in Anpflanzungen, Jungbeständen und weiteren Beständen wird weiterhin in fachgerechter Form fortgeführt. Insbesondere soll auch der Umbau der absterbenden Eschenbestände durch standörtlich geeignete Baumarten, u.a. Stieleiche und Erle, fortgeführt und die für diesen Zweck vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der abgeänderten Nutzungsplanung ist ein ausgeglichenes Betriebsergebnis nicht mehr realisierbar. Die Forstplanerin kalkulierte bei planmäßigen Vollzug ein durchschnittliches jährliches Defizit von 12.000,00 Euro im städtischen Haushalt. Als Ergebnis wird dafür in den nächsten Jahren ein beträchtlicher Holzvorrat im Stadtwald aufgebaut und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Gesetzliche Bestimmungen:

Die Stadt Bruchköbel muss nach dem Hessischen Waldgesetz ihren Stadtwald nach einem durch die Obere Forstbehörde genehmigten Forsteinrichtungswerk bewirtschaften. Durch die Aufstellung von Betriebsplänen soll eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldbestände gemäß § 4 HWaldG sichergestellt werden.

Auftrag für Betreuungsverhältnis:

HessenForst ist bisher für die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Belange der Stadt Bruchköbel tätig und hat insofern maßgeblich die heutige Waldstruktur sowie das Erscheinungsbild des Bruchköbeler Waldes geprägt. In der über mittlerweile 70 Jahren währenden Zusammenarbeit hat sich der Landesbetrieb stets neben der fachlichen Kompetenz zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch durch seine Zuverlässigkeit und Weitblick ausgezeichnet. Neben der fachlichen Betreuung und der forsttechnischen Überwachung stellt HessenForst die Wegesicherung, den Wegeunterhalt sowie die Pflege der Außenränder sicher. Darunter gehört auch das Freischneiden der Lichtraumprofile zur Befahrung durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes muss nach dem hessischen Waldgesetz durch fachkundiges, forstwirtschaftlich ausgebildetes Personal erfolgen. Bisherige Überlegungen zur Beauftragung eines externen Forstdienstleisters oder stadteigenen Försters wurde aufgrund der gering zu bewirtschaftenden Waldfläche mit 205 ha, darunter auch Grenzwaldflächen außerhalb der Stadtgrenzen von Bruchköbel in den Nachbarkommunen Neuberg und Erlensee, wieder zurückgestellt. Ab einer zu bewirtschaftenden Waldfläche von ca.1.000 Hektar und 500 Festmeter Holzverkauf kann über eine rentable Eigenbeförderung gesprochen werden.

Fazit:

Im vorliegenden, überarbeiteten Entwurf des Forsteinrichtungswerkes wurde die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bewusst in den Vordergrund gestellt, eine untergeordnete Rolle obliegt hingegen der Holznutzung. Nach Ablauf des Forsteinrichtungswerkes im Jahr 2026 muss eine erneute Beurteilung zum Baumbestand im Stadtwald vorgenommen werden. Es ist damit zu rechnen, dass eine Anpassung der Nutzungsplanung und Verjüngungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen erfolgen muss. Die weitere Beförderung durch den Landesbetrieb HessenForst steht in kommenden Jahren für bewährte Beständigkeit in der Bewirtschaftung und Sorgfaltpflicht bei der Wegesicherheit im Stadtwald.